BEBAUUNGSPLAN „LANGE-SEITE-STRASSE"

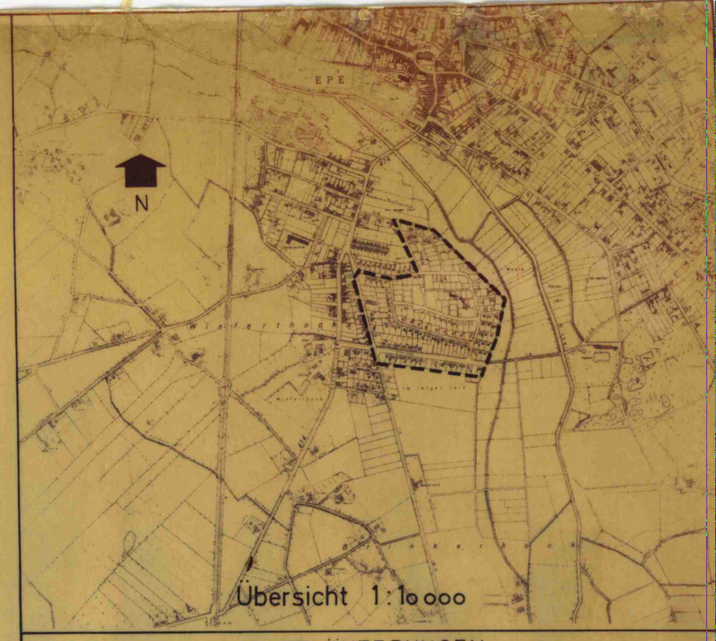

ERLÄUTERUNGEN

GRENZEN und LINIEN
- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Mauer, Zaun, Hecke und Grenzmal
- Plangebietsgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs 4 BauNVO)
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche

GEBÄUDEBESTAND – SIGNATUREN
- Wohngebäude mit Haus-Nr. und Durchfahrt
- Wirtschaftsgebäude
- Offene Gebäudeteile
- Ruine
- Denkmal
- Tankstelle
- Hinweistafel
- Kilometerstein
- Nadelbaum
- Laubbaum

GEOMETRISCHE ZEICHEN usw.
- Flurstücksnummer
- Höhenangabe über NN
- Parallelzeichen
- Geradheitszeichen
- Verlängerung rechtwinklig

ENTWÄSSERUNG
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Mischwasserkanal
- Kanalrevisionsschacht

BAUFLÄCHEN
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet
- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
- Kirche
- Schule
- Kindergarten

SONSTIGE FLÄCHEN
- Bahnanlagen
- Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet
- Öffentliche Parkanlage
- Öffentliche Parkfläche
- Spielplatz
- Umformerstation

BAUWEISE und NUTZUNGSMASSE
- III Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- (II) Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)
- FD Dachgestaltung
- 0,4 GRZ Grundflächenzahl
- (0,7) GFZ Geschoßflächenzahl
- o offene Bauweise
- II Geschoßzahl = (Höchstgrenze) Das Dachgeschoß wird als 2. Vollgeschoß genutzt
- g geschlossene Bauweise
- Hauptfirstrichtung
- Dachneigung
- SDG Satteldach mit Giebel
- SDW Satteldach mit Walm
- SH Sockelhöhe über Straßenkrone
- DH Drempelhöhe

Nutzungsschablone

Baugebiet	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachneigung

* Die Grenzen der eingetragenen Wasserschutzzone gelten nicht als Festsetzung, sondern auf Grund der durchgeführten Untersuchungen des Wasserbauingenieurs Dr. Schneider, Bielefeld z. Zt. nur als Vorschlag

Straßenachse
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Gronau Westf.), den 21. Dez. 1976

Dipl.-Ing. Schmitz Öff. best. Vermessungsingenieur

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – ~~Teil 2 – Teil 3~~ und der Begründung hat nach erfolgten Beschluß des Rates der Stadt Gronau(Westf.) vom 15. Dez. 1976 gemäß § 2 (6) des BbauG in der Zeit vom 28. Dez. 1976 bis einschließlich 28. Januar 1977 öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung wurde ab 20. Dez. 1976 ortsüblich bekanntgemacht.

Gronau (West.), den 14. Feb. 1977

Der Stadtdirektor In Vertretung (Rück) Stadtbaurat

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – ~~Teil 2 – Teil 3~~ - ist gemäß § 11 des BbauG mit Verfügung vom 19 Januar 1978 Az. 35.21.5702 Gro 1/77/33 genehmigt worden.

Münster (Westf.), den 19 Januar 1978

Der Regierungspräsident In Vertretung Zudziak Regierungsbaurat

Zu diesem Plan gehören als Bestandteil:
Teil 1 (Zeichnung)
~~Teil 2 (Text)~~
~~Teil 3 (Hilfsplan)~~

Entwurf: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt

Entwurfsbearbeitung: Stadt GRONAU (Westf.) Planungsamt

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – ~~Teil 2 – Teil 3~~ und der Begründung ist gemäß § 2 (1) des BbauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 26. Nov. 1975 aufgestellt worden.

Gronau (Westf.), den 22. Dez. 1976

Der Stadtdirektor In Vertretung (Rück) Stadtbaurat

Dieser Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – ~~Teil 2 – Teil 3~~ ist nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 10 des BbauG durch Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 29. Juni 1977 als Satzung beschlossen worden.

Gronau (Westf.), den 30. Juni 1977

Der Stadtdirektor In Vertretung (Rück) Stadtbaurat

Dieser genehmigte Plan mit den Bestandteilen Teil 1 – ~~Teil 2 – Teil 3~~ – wird gemäß § 12 des BBauG in Verbindung mit § 18 (3) der Hauptsatzung öffentlich ausgelegt.
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 24. 2. 1978 ortsüblich bekanntgemacht.

Dieser Plan ist mit Wirkung vom 24. 2. 1978 rechtsverbindlich geworden.

Gronau (Westf.), den 17. 3. 1978

Der Stadtdirektor: (Rück)

Gemarkung Epe (Westf.) Flur 35
Maßstab 1:1000 1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 203

Ermächtigungsgrundlagen:
1.) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (SGV 2020)
2.) §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. Seite 341)
3.) § 103 der Landesbauordnung (Bau O NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW. 2.96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungs VO. des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV NW S. 433) und § 9 (2) des Bundesbaugesetzes.
4.) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237) und der Berichtigung vom 20.12.1968 (BGBl. I. S. 11)

Hinweis:
Eine Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sowie bauliche Anlagen im Bauwich und Abstandsflächen gemäß Landesrecht sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.12.1981 beschlossen, für diesen Bebauungsplan, dessen Gestaltungsfestsetzungen die formellen Anforderungen nicht erfüllen, kein Genehmigungsverfahren einzuleiten. Mithin sind die Gestaltungsfestsetzungen nichtig.

1 Änderung gemäß Beschluß des Rates der Stadt Gronau (Westf.) vom 29. Juni 1977

Maßstab 1:1000 (0 5 10 20 25 30 40 45 50 60 65 70 80 85 90 100 m)